

RECHTSANWALT NISSEN SCHIFFBAUERDAMM 8 10117 BERLIN

An die
Staatsanwaltschaft Berlin
Turmstraße 91
10559 Berlin

Berlin, 03.06.2026

Strafanzeige gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Untreue gem. § 266 StGB

Geliebte Kolleginnen und Kollegen,

hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Untreue gem. §266 StGB im Kontext der Ernennung von Herrn M. Hundt zum Digital-Staatssekretär des Landes Berlin. Sollte sich die in Absatz 11 dieses Schreibens dargestellte Option als zutreffend erweisen, erstatte ich Strafanzeige wegen des Verdachts des Betruges gem. § 263 StGB gegen Unbekannt.

Der Untreuetatbestand setzt eine Vermögensbetreuungspflicht, eine Pflichtverletzung durch Missbrauch oder Treubruch und einen Vermögensnachteil voraus.

Im Fall der Ernennung und Aushändigung der Urkunde zum Staatssekretär des Landes Berlin war die Vermögensbetreuungspflicht gegenüber dem Haushalt (für Personalausgaben der Senatskanzlei) des Landes Berlin maßgeblich.

Diese Verpflichtung gegenüber dem Landeshaushalt gilt insbesondere angesichts der Regelung zur Zahlung von mehreren Monatsgehältern sogar bei einer „unehrenhaften“ Entlassung. Denn diese Zahlungen weichen völlig ab von den Regeln bei Angestellten mit der fristlosen Kündigung in der Probezeit oder bei „normalen“ Beamten mit der Widerrufsoption, die keinerlei Übergangsgeld nach sich zieht.

Die Höhe des Anspruchs auf Übergangsgeld, der mit der Ernennung rechtswirksam wird und ohne jegliche Gegenleistung für die Berliner Steuerzahler/innen gezahlt werden muss, erreicht einen Umfang, für den über 10.000 Berliner Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte jeweils über ein Jahr hart arbeiten müssen.

Dieser Umstand allein verpflichtet dazu, die Vermögensbetreuungspflicht so auszuüben, dass eine zwangsläufige Entlassung kurz nach der Ernennung aufgrund von Umständen, die mit der Person des Ernannten zusammenhängen, nicht nahezu automatisch folgen muss.

Unten wird als Ergebnis einer weniger als zweistündigen Recherche in öffentlich zugänglichen Registern und landeseigenen Webseiten dargestellt, weshalb die Ernennung nicht hätte vorgenommen werden dürfen, ohne dass eine ganze Reihe von Fragestellungen, die Eignung und Zuverlässigkeit des Ernannten betrafen, vorab hätten geklärt werden müssen.

Alle offenen Fragestellungen auf die Zeit nach der Ernennung zu verschieben, hätte zudem inzidenter bedeutet, dass der Ernannte einen erheblichen – vom Land Berlin bezahlten - Zeitaufwand, der eigentlich seiner neuen Aufgabe hätte zugeordnet sein sollen, für die Erläuterung von Vorkommnissen in der Vergangenheit gegenüber Medien und Staatsanwaltschaft hätte aufbringen müssen, was sich nachträglich ja auch bestätigt hat.

Der Posten des Digital-Staatssekretärs ist u.a. mit der Vergabe von Finanzmitteln des Landes Berlin für die digitale Ausstattung des Landes und mit Verhandlungen mit Firmen über staatliche Aufträge verbunden, für die in der Person des Amtsinhabers keinerlei Zweifel oder Fragestellungen aus offiziellen Internetquellen hinsichtlich des eigenen früheren Umgangs mit öffentlichen Förderbeträgen bzw. einer regelkonformen Firmengeschäftsführung vorhanden sein dürfen.

Da es dem Anzeigerstatter in kürzester Zeit möglich war, erhebliche erklärungsbedürftige Ungereimtheiten diesbezüglich zu finden, ist entweder die bewusste Unterlassung dieser Überprüfung vor der Ernennung einer klarer Pflichtverstoß gegen die Vermögensbetreuungspflicht.

Oder es wäre auch denkbar, dass die Ernennung aufgrund von schriftlichen Versicherungen von Seiten des Ernannten erfolgte, denen ohne Prüfung Glauben geschenkt wurde, die aber u.a. die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wegen möglicher Insolvenzstraftaten nicht entsprechend spiegelten. Das allerdings könnte die Frage aufwerfen, ob sich statt eines Verdachts auf eine Straftat nach § 266 StGB ein solcher nach § 263 StGB manifestieren könnte.

Der Vermögensnachteil für das Land Berlin ist neben den im Raum stehenden Übergangszahlungen bereits mit den Gehaltszahlungen an den Ernannten entstanden, die zumindest zum Teil für nicht der eigentlichen Aufgabe gewidmeten Zeit (u.a. die Zeit nach dem selbst erklärten Rücktritt) geleistet wurden. Selbst wenn das Land diesen Betrag über

eine Zivilklage bzw. durch Regress-Zahlungen wieder eintreiben sollte, bleiben die Kosten für die Arbeitszeit der Beschäftigten bei der nachträglichen Abwicklung dieses Vorgangs.

Aus dem Handelsregister und einer Website der sächsischen Landesregierung ergibt sich folgende Konstellation zu drei Firmen, die zwischen Juli 2025 und März 2026 wegen Insolvenz aufgelöst wurden:

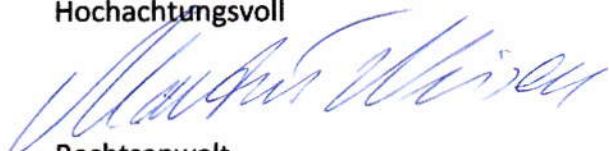
- Der ernannte Staatssekretär war seit 2019 Geschäftsführer der Sachsen Digital Consulting am 25.11.2025, als das Amtsgericht Dresden ein Insolvenzverfahren gegen die Firma eröffnete (weniger als 4 Monate vor seiner Ernennung).
- Der ernannte Staatssekretär war seit dem 02.10.2023 Geschäftsführer der Humboldt Capture Germany GmbH, die genau 10 Tage vorher gegründet worden war. Gesellschafter waren drei Firmen. An einer dieser Firmen (MuBroCo GmbH) hielt der Geschäftsführer 50 % der Anteile und spielte damit, anders als in den Medien mit dem Begriff „Fremdgeschäftsführer“ insinuiert werden sollte, auch in der Inhaberschaft dieser Firma eine Rolle.
- Lediglich 16 Tage nach seiner Berufung zum Geschäftsführer und 3 ½ Wochen nach ihrer Gründung wurde die Firma mit einem IT-Projekt der Europäischen Union im Umfang von 230.000 € bedacht, wobei der EU-Förderbetrag sich auf 115.000 € belief. Damit war der ernannte Staatssekretär mit dem Management von Steuergeldern in erheblichem Umfang betraut. Der Projektzeitraum erstreckte sich vom 18.10.2023 bis 17.10.2025.
- Nachdem über die Hälfte der Projektlaufzeit verstrichen war, schied der bisherige Geschäftsführer am 03.12.2024 aus diesem Amt. Nur 6 ½ Monate später, am 18.06.2025 – also vor Beendigung der Projektlaufzeit – hat das Amtsgericht Leipzig das Insolvenzverfahren über die Firma eröffnet und am 01.07.2025 wurde die Auflösung im Handelsregister eingetragen.
- Damit stellt sich die Frage, was mit den öffentlichen Geldern in der Firma auf dem Weg in die Insolvenz in ihrer lediglich 20 Monate dauernden Existenz geschah. Der Geschäftsführer zum Insolvenzzeitpunkt war lediglich für ein Drittel dieser Zeit, sein Vorgänger allerdings für den doppelten Zeitraum für die Geschäftsführung des Unternehmens (allein die EU-Förderung war um den Faktor 4 höher als das Gesellschaftskapital) zuständig.
- Da die zu vergebende Funktion in der Senatskanzlei mit hoher Verantwortung für öffentliche Mittel verbunden war, wäre es unerlässlich gewesen, sowohl das Land

Sachsen als auch die EU zu kontaktieren und sich vorab zu informieren, ob bei Verwaltung der EU-Mittel in dem Projekt alle Vorgaben eingehalten worden waren. Das bewusste Unterlassen dieser Abfrage ist ein erheblicher Pflichtverstoß.

- Der ernannte Staatssekretär war seit 2019 Geschäftsführer der oben bereits zitierten MuBroCo GmbH, die vorher als „Vierhundertsiebenundachtzigste Vermögensverwaltungs GmbH“ firmierte. An dieser Firma hielt er 50 % des Gesellschaftskapitals von 25.000 €.
- Die Auflösung dieser Firma wurde am 05.03.2026 im Handelsregister eingetragen, weniger als 2 Wochen vor der Ernennung. Einer der beiden Liquidatoren war der ernannte Staatssekretär.
- Das Amtsgericht Dresden hat am 26.01.2026 die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt. Da diese Entscheidung eines Gerichts als Indiz für eine vorherige Insolvenzverschleppung gilt, wird die Staatsanwaltschaft nach der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen gleichzeitig informiert.
- Damit war allein beim kurzen Blick ins Internet (der bei dem zu besetzenden Digital-Posten ohnehin mehr als auf der Hand liegend gewesen wäre) festzustellen, dass zum Zeitpunkt der Ernennung eine Prüfung der Staatsanwaltschaft über das vorherige Geschäftsgebaren des ernannten Staatssekretärs stattfinden würde.
- Damit wäre er definitiv nicht vor einem für ihn positiven Abschluss aller Ermittlungen und Projektabrechnungen für ein Staatssekretärsamt in Frage gekommen. Da diese Überprüfung wissentlich und willentlich nicht vorgenommen wurde, ist den Steuerzahler/inne/n in Berlin ein hoher Schaden entstanden, dessen Verursachung einer strafrechtlichen Würdigung durch die Staatsanwaltschaft Berlin unterzogen werden sollte.

Dieser Schriftsatz wurde ohne Einsatz von AI erstellt. Ich bitte um Mitteilung über den Fortgang sowie den Ausgang des Verfahrens.

Hochachtungsvoll



Rechtsanwalt